KREIS GÖPPINGEN

GEMEINDE OTTENBACH GEMARKUNG HERBENHOF

BEBAUUNGSPLAN

SPORTGELÄNDE

"Nördlich des Mühleisenbaches"

Lageplan und Text

Gefertigt: Salach, den geandert: Ortsbauamt Salach, den	3. April 1973	0-1-1-
geandert: Ortsbauamt Salach den	24.6.1974 Arhbulu	Ortsbaumelster
提高的 计连续 医二十二氏 医二氏性 化二元二十二元		

BEURKUNDET: STANFLANDERNESSUNGSAMT GÖPPINGEN

CORPORATE DE LA COMPANY ON TA MINI

0 10 20 30 m Malistab 1: 500

HOHENBEZUGSSYSTEM: ALTES SYSTEM

TEXTTELL

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes testgesetzt:

PI ANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (& J Abst BBoug und BouNVO)

Section 1997 Control of the Control		
CONTROL OF A CONTR		
11 Rawliche Nutzuna	和我们是要,在我们就被一个时间的,可以可能是否的是一个人们就是一种的人们的,我们就是一个人们的,他们也不是一个人的,也是一个人们的,他们也不是一个人的人们的人们 "我们是是是一个人们就是一个人们,我们就是一个人们就是一种人们的人们的人们,我们就是一个人们的人们的人们的人们的人们的人们的人们的人们的人们的人们的人们的人们的	

111 Art der baulichen Nutzung (\$\$1-15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

1111 Ausnahmen nach \$3.4000, \$3.4053, \$4.4053, \$5.4053, \$7.4053, \$8.4053, \$9.4053, \$9.4053, \$1.41 Bounto

112 Mail der bau ichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO) Siehe Einschriebe im Plan

1,121 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVD und § 2 Abs. 4 LBO): Siehe Einschriebe im Plan-Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unterbzw. Dachgeschosse mit +U bzw.+D angelügt

1/22 Grundflash zahl (\$\$ 16 und 19 BouNVO): Siehe Einschriebe im Plan

123 Geschaftfächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan-

1124 Baumassenzahl (§§ 16 und 21 BauNVO) : Siehe Einschriebe im Plan-

12 Bauweise (§ 22 BauNVO); Siehe Einschriebe im Plan

13 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 16 BBauG.)
Firstrichtung, und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet

Nebenanlagen im Sinne mit Mark Norma-avandharevere mit besonderer Genehmigung nicht-

1.5 Garagen und Stellplatze (\$ 9 Abs. Nr. 1e BBauG und \$\$ 12 und 21a BauNVC)

Stellplätze und Gorogen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstucksflächen -auch als Grenzbauten - zulässig

Der Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie muß jedoch 5.00 m betragen. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden

15 Sichellächen (59 Abs. 1 Nr. 16 y Nr. 16 BBou G. 8111 Abs. 1 LBO)

Die Sichtflächen müssen von jeden sichtbehindernden Bebeuung, Benflanzung, Einfriedigung, und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt micht von wenn Umzeuhungen, Aneflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,80m über die Straßenhöhe hindusragen.

2. BAUDRONUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (\$913) BBauG und \$ 111 (80)

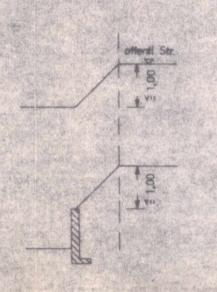
21. Gebäudehöhen (#15 und 111 Abs.) Nr. 1 LBO.)

[Gemessen vom Schnittpunkt zwischen Hausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut)

22 Dachform (§ 111 455.1 Nr.1 LBO) : Siehe Einschriebe im Plan / en vorh. Behauung anzupassen.

2.4 Boschungen und Stützmauern

(§§ 15 und 111 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 LBO, §§ 14 und 61 Straßengesetz für Baden-Württemberg):



Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken werden durch Böschungen überwunden. Notwendige Böschungen werden durch den Bauträger auf den Anliegergrundstücken hergestellt. Soweit Höhenunterschiede von mehr als 1.00 m zwischen öffentl. Flächen und den Anliegergrundstücken an der Straßengrenze entstehen, können die Anlieger die Herstellung von Stützmauern verlangen. Sie werden in dem Bereich zwischen der Höhe der öffentl. Flache und der Geländehöhe abzüglich 1 m durch den Bauträger auf den Anliegergrundstücken aus Beton hergestellt und unterhalten.

ANDOUNG SIENE S & Abs 1 F Str. 6 bzw \$ 24 Abs 1 L Str. 6

AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehaben :

Schema der baufichen Nutzung und sonstiger Festpetzungen I vergl. Einschriebe im Man) Zahl der Vollgeschosse (\$18 BauNVO in Verb. mit § Z Ahs. 4 LBO) Bougebie! (55 1 - 15 BauMO) zB II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) hier 2-geschossig zB (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend) (Art der baulichen Nutzung) Baumeise (\$ 22 BouNO) Grundflächenzahl (\$6 % u.19 BauNVO) o = offene Bauweise ZB. 04 b = besondere Inbweichende | Bouwelse * geschlossene Bauweise Gescholl Schenzahl (\$6 16 u, 20 Beu NVO) A - nur Einzel- und Doppethäuser zutässig ZB. (07) A nur Housgruppen Tulksaig Dachneigung (\$MIAbs FNr 1 LBO) Dachform (§ 111.4hs.) Nr.1 LBC) SD = Satteldach FU = Flachdach 18 2 30 WD .. Walmdach SHD = Sheddach PD - Pultdach maximale frauthone talseltig (§ 111Abs. 1181 LRO) maximale Frouthone bergseitig (§III Ahs INc 1 LBO) VERFAHRENSVERMERKE Als Entwurf mit Begründung gemaß \$ 2 Abs 6 8Beuß
öffentlich ausgelegt vom _ 21. Mai 1973 bis _ 22. Juni 1973 bzw in der Zeit vom ... durch Mitteilungsblatt Als Satzung gemäß \$10 BBau6 vom Gemeinderat beschlossen am 9. August 1973. Genenmigt gemäß \$11 88aug vom Ab. Aug Me. Jan. 1975
mit Ertaß vom Landradsom Gopp. Ar 1 2.3 - 612.2
Öttentlich ausgelegt mit Begründung gemäß \$12 88aug vom 3.7cbr. 1975 Genehmigung sowie Ort u Zeit der öffentlichen Auslagung bekannt gemacht am 31. Jun 1971 bzw. in der Zeit vom durch Mitteilungsblot In Kraft getreten am 18.2. 1975 Ittenhach - 19 Febr.

ZEICHENERKLÄRUNG

WS WR	Kleinsiedlungsgebiete §2 BauMO	Gemischte Bauflächen
WA	Reine Wohngebiete \$3 BouNIO Alligemeine Wohngebiete \$4 BauNVO	MD Derfgebiete § 5 AauNVO Mischgebiete § 6 BauNVO Kerngebiete § 7 BauNVO
Gewertliche Bauffächen	Gewerbegebiete & BauNNO	Sonderbauflächen Wachenendhausgebiete \$10 BaufWi Sondergehiete §11 BaufWi
GE b Bouland \$9 Abs. 88a	Stratenbegrenzungstinie (63.aps1 M. 3.88au.6)	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§5 Abs 2 Nr.2 ind § 9 Abs 1 Nr.1 Buchstabe f BBauG.)
	Bougrenze (§ 23 Abr. 3 BauNVC) überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 11/r. b. 8BauG) Bougrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVC) zuglech bestehende Furstucksgrenze Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVC) zuglech bestehende Flurstücksgrenze Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVC)	Schule Kindertagesstätte Kindergarten Verwaffungs- gebäude Kirche Friedhof
± ≥ + ≥ = = = = = = = = = = = = = = = = =	nicht überbanbare Grundstücksfläche (§ 9Abs. TNc to BöauG) Bebauungstiefe (§73 Abs. 4 BauNVC)	Stellung der Gebäude (§ 9 Abst Nr. 1 Buchstabe b BBau6) Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet Firstrichtung der bestehenden Sebäude Gebäudestellung bei Flachdach
Servent Stricted SS	Stra lerbegrenzungslinie Genweg (kashahand) 390% Gefälle in Richtung des Pfeils auf Wijfm Länge	Flächen fur Versörgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§5Abs2Nr4 u§9 Abs1Nr5u7 BBauG)
- Bug Vis. and Kin - (Vie 500m, 1-75m, 1-910)	Straffenochse und Schnittpunkt zweier Straffen- visiere (VB) mit der Höhe 39(25m über NN Bagennisier auf FDm Länge mitdem Höhen- radus 500m, t-längentenlänge, f-Scheitelabstand Fahrbahn Gehwag (geplant)	Führung oberir discher Versorgungsanlagen und Houptwasser- leitungen 15 5 Abs. 2 Nr. 4 und 8 9 Abs. 1 Nr. 6 BBouG)
	biffentliche Park - u. Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrsanlagen i.S.v. § 127(2)3 BBauG. Straßenbegrenzungstinle und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen. bestehende Grenze der Ortsdurchfahrt geplante. (§ Abs.) Straßengesetz für Ba-Wu.)	EltFreileitung über 10 kV mit Masten Houptleitung für Kanal EltFernkabel u. Kobel über 10 kV
	ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsläche (20 Abs.) Straßengesetz für Ba-Wü.) Sichtfläche (§ 9 Abs.) 1 Nr. 16 BRou. 0. 6 ttl. Abs. 1 L. BO) von der Bebauung freizuhaltende Grund stücke (§ 3 Abs.) Nr. 2 BBou.G.)	Grünflächen 165 Abs 2 Nr. 5 und \$ 9 Abs 1 Nr 8 BBauG) Spielpictz

GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZES

	bestehende Grenze der Ortsdurchfahrt geplante (f8 Abs.) Straßengesetz für Ba-Wü) Ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundsfücke an die Verkehrsläche § 20 Abs.) Straßengesetz für Ba-Wü) Sichtfläche (§ 9 Abs.) Nr. 16 BBou 5 § 11 Abs. 16 BO) von der Bebauung freizuhaltende Grund sticke (§ 3 Abs. 1 F Str. 5 bzw. § 24 Abs.) Anbauverbat (§ 9 Abs. 1 F Str. 5 bzw. § 24 Abs.)
Wasser Rischen und	GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZES (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG.) Placher für die Wasserwirtschoft (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG) Uttungen, Abgrabungen üder für die Dewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und § 9 Abs.) Nr. 9 BBauG)
* * * *	Flachen für Steilplatze und Garagen (§ 9 Abs 1 Nr.1 Buchstabe e. und Nr.12 BBauG) Steilplatze St. Gerneinschaftesteilblatze GSL. Garagen Ga. Gerneinschaftsgaragen GGo. Mit Geh. Fahrer Abgrenzung um erschiedlicher Nutzung (§ 16(4) BNVO) Abgrenzung um erschiedlicher Festsetzung (§ 111/1) LBO.
Kranzeichnungen	Grenze des rainachen Geltungsbereichs des Behauungspans \$9 Abs 5 BBaufs) und nachrichtliche Übernahmen

Begründung

zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Sportgelände nördl. des Mühleisenbaches" der Gemeinde Ottenbach vom 18. Februar 1975

In der Gemeinde Ottenbach besteht große Nachfrage nach einer BMX-Radsportbahn. Nach verschiedenen Standortuntersuchungen hat sich als sinnvoller Standort das Sportgelände "Nördl. des Mühleisenbaches" herauskristallisiert. Für die Anlage werden ca. 65 a Fläche benötigt, welche innerhalb des vorhandenen Bebauungsplangebietes "Sportgelände nördl. des Mühleisenbaches" zusammenhängend für eine solche Anlage nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenbach hat deshalb am 24.10.1985 den Beschluß gefaßt, den Bebauungsplan "Sportgelände nördl. des Mühleisenbaches" zu erweitern.

Erweitert werden soll das bestehende Sportgelände in Richtung Norden, umfassend das Flurstück 685 und eine Teilfläche des Flurstückes 686 mit einer Gesamtfläche von ca. 65 a. Auf diesem Erweiterungsgelände soll eine Radsportbahn als Erdbahn entstehen, so daß keine weitergehenden Entwässerungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Anlage soll nach Norden und Osten mit standortgerechten Büschen und Sträuchern abgepflanzt werden. Die Baukosten sind mit ca. 25 000,-- DM veranschlagt.

Ottenbach, 32 26. Mai 1987

Gemeindebauamtsrat